

Die voigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2 mal und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis-  
6 ngr. für das Viertel-  
jahr. Insertions-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

## Bekanntmachung,

wahrgenommene Fälschungen ächter Cassenbillets betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat davon Kenntniß erhalten, daß neuerdings inländisches Papiergeld zum Gegenstand betrügerischer Vervielfältigung gemacht worden ist mittelst eines Verfahrens, welches darin besteht, daß man eine bestimmte Anzahl ächter Billets an verschiedenen Stellen in zwei Theile durchschneidet, sodann aber den abgeschnittenen Theil des einen Billets mit dem eines andern dergestalt wieder an einander gefügt hat, daß ein dabei leergelassener Zwischenraum auf der Vorder- und Rückseite mit einem schmalen Papierstreifen überklebt, dadurch ein der Summe aller ausfallenden Zwischenräume gleichkommendes Stück erübrigt, und dieses sodann auf gleiche Art zu einem anscheinend vollständigen Billet ergänzt worden ist.

Eine solche Gebahrung ist an einigen bei den Cassen eingegangenen sünsthälerigen königl. sächsischen Cassenbillets bereits wahrgenommen und vorzugsweise an der Verschiedenartigkeit der beiden zusammengefügt, früher nicht zusammen gehörig gewesenen Stücke, sowie an dem zu Bedeckung der Lücke nothwendig gewesenen Ueberkleben auf beiden Seiten erkennbar geworden.

Das Finanz-Ministerium findet demnach sich bewogen, nicht nur das Publikum auf das Vorhandensein solcher gefälschter Billets aufmerksam zu machen und vor deren Annahme zu warnen, sondern auch allen Cassen- und Rechnungsführern seines Ressorts hiermit die Anordnung zu ertheilen, dergleichen Billets, bei Vermeidung eignen Erfasses, schlechterdings nicht weiter an Zahlungsstatt anzunehmen, noch weniger selbst auszugeben.

Um jedoch denen, die selbige bisher im guten Glauben als unverfälschte angenommen gehabt, Gelegenheit zu geben, sich derselben ohne Verlust wieder entledigen zu können, soll der Umtausch gegen volle Werthvergütung bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig annoch

bis zu und mit dem 2. April 1850

nachgelassen bleiben, wohingegen vom Ablaufe dieses Zeitpunktes an diejenigen Cassenbillets, bei denen in der vorbeschriebenen Weise eine Fälschung vorgegangen und somit außer Zweifel ist, daß mit den fehlenden Stücken ein Mißbrauch wirklich stattgefunden, auf Grund der im §. 10 des Cassenbillets-gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, von aller und jeder Werthvergütung andurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten und es wird zugleich nach §. 12 des Press-gesetzes vom 18. November 1848 die unentgeltliche Aufnahme der gegenwärtigen Veröffentlichung in die übrigen Zeitblätter hiesiger Lande hiermit angeordnet.

Dresden, am 14. März 1850.

Finanz-Ministerium.  
Behr.

### Das französische Militair.

Die Reactionäre in Frankreich waren bis jetzt noch immer in dem süßen Wahn besange nund mit ihnen auch der Herr Präsident Napoleon, daß die Soldaten wie eine Heerde in den Kampf sich treiben lassen. Seit der letzten Abstimmung für die Abgeordneten zur Nationalversammlung sind diese Leute bedenklich geworden und sagen: Unsere Soldaten werden zukünftig bloß noch da kämpfen, wo es einer großen Idee gilt für menschliche

niedere Zwecke werden sie sich nie mehr gebrauchen lassen:

Damit Jeder erfahre, wie die Soldaten Frankreichs gestimmt haben, wollen wir einiges aus den Abstimmungslisten wieder geben. — In Frankreich besteht (dies müssen wir zum Verständniß sagen) das Gesetz, daß die Armee nicht als ein ganzer Körper, sondern daß die Stimme jedes Soldaten, für den Bezirk gilt, zu dem er durch Geburt gehört.

In Algier wurden nun die Wähler für Paris plöz-